17. Wahlperiode 03. 12. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Drucksache 17/3260 –

Rechtliche Grundlagen und die Praxis des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator – AEO)

Vorbemerkung der Fragesteller

Im April 2005 hat die Europäische Union (EU) mit der Änderung des Zollkodex eine Vorgabe der Weltzollorganisation in europäisches Recht umgesetzt. "Ein wesentliches Element dieser Sicherheitsinitiative ist die Einführung des Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO – Authorised Economic Operator)" (www.zoll.de).

Auf dieser Grundlage können seit dem 1. Januar 2008 europäische Unternehmen diesen in drei Stufen angebotenen Status beantragen und so die damit verbundenen Vergünstigungen bei Zollkontrollen und Vereinfachungen gemäß den Zollvorschriften erhalten.

Bei der Europäischen Kommission wird ein Verzeichnis aller Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten geführt und nach Zustimmung der Inhaber eines AEO-Zertifikats im Internet veröffentlicht.

Für die Erteilung eines solchen Zertifikats muss ein Unternehmen nachweisen, dass es

- 1. zahlungsfähig ist,
- 2. keine Zuwiderhandlung gegen Zollvorschriften durch Geschäftsführung oder Zollverantwortliche vorliegen und
- die Lieferkette gesichert bzw. sicher ist. Das heißt, dass nicht an Firmen oder Personen geliefert oder von Firmen und Personen importiert wird, die auf einer Antiterrorliste der Europäischen Union, der Vereinten Nationen (oder anderer Drittstaaten) stehen.

Auf dieser Grundlage hat sich ein regelrechter Markt entwickelt, auf dem automatisierte Screenings und Abgleiche der Unternehmen und ihrer Partner und den Terrorlisten angeboten werden.

Der Zoll aber besteht für die höheren Stufen des Zertifikats – AEO-S und AEO-F – auf einem flächendeckenden und systematischen Abgleich der Mitarbeiter- und Bewerberdaten mit den Listen verdächtiger Personen nach den EG-Antiterrorverordnungen.

Den Firmen, die diesen Anforderungen zum Beispiel aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht nachkommen, werden das Zertifikat und damit die Vergünstigungen im Zoll- und Wirtschaftsverkehr verweigert.

Schon vor einem knappen Jahr wurde diese Praxis durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als gesetzeswidrig gerügt (Schreiben des BfDI vom 2. November 2009 "Datenabgleich im Rahmen des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten"). Dennoch wird durch den Zoll und das übergeordnete Bundesministerium der Finanzen ungebrochen an der bisherigen Praxis festgehalten.

Mit Ländern wie den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Schweiz und China wird über die gegenseitige Anerkennung dieser Art Zertifizierung – C-TPAT Backgroundchecks (Customs-Trade Partnership Against Terrorism) und AEO-Zertifikat – seit längerem verhandelt.

- 1. Welche nationalen, europäischen und internationalen Rechtsgrundlagen erlauben dem Zoll die Vergabe zollrechtlicher Vergünstigungen gegen die Beteiligung an der Antiterrorpolitik der Europäischen Union?
- 2. Aufgrund welcher nationalen, europäischen und internationalen Rechtsgrundlagen können der Zoll und das Bundesministerium der Finanzen die Vergabe des AEO-Zertifikats Unternehmen und Personen verweigern, die aus datenschutzrechtlichen Gründen den Abgleich mit Antiterrorlisten verweigern?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammengefasst beantwortet.

Die Rechtsfigur des AEO ist von der EU als Ausgleich für aufgrund der terroristischen Angriffe des 11. September 2001 ergriffene Sicherheitsmaßnahmen im Zollrecht eingeführt worden. Unternehmen, die sich zur Einhaltung besonderer Standards verpflichten, erhalten Erleichterungen im Handelsverkehr, wobei sie wählen können, ob sie eine Zulassung für den Bereich Zollrecht oder für den Bereich Sicherheit bzw. für eine Kombination beider Bereiche beantragen. Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren sind in den Artikeln 14a ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Zollkodex-Durchführungsverordnung = ZK-DVO) geregelt und daher ausschließlich nach EU-Recht zu beurteilen.

Die Zertifizierung für den Bereich Sicherheit hat zur Folge, dass umfangreiche Prüfungen der internen Geschäftsabläufe und der Sicherheit des Unternehmensgeländes im Hinblick auf mögliche Gefahren für die internationale Lieferkette vorzunehmen sind. Dem trägt Artikel 14k Absatz 1 Buchstabe f der ZK-DVO Rechnung, der regelt, dass ein AEO seine in sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Bediensteten einmalig einer Sicherheitsüberprüfung und nachfolgend regelmäßig Hintergrundüberprüfungen zu unterziehen hat. Die Leitlinien der EU zum AEO konkretisieren dies für Stellenbewerber dahingehend, dass beispielsweise Führungszeugnisse verlangt werden sollen. Weitergehende Konkretisierungen enthält das EU-Recht bislang nicht.

In Deutschland ist der Bereich in der AEO-Dienstvorschrift der Zollverwaltung so umgesetzt, dass AEO-Antragsteller nachvollziehbar darzulegen haben, dass sie ihre Bediensteten anhand der Namenslisten nach den Verordnungen (EG) Nrn. 2580/2001 und 881/2002 (sog. Terrorismusverordnungen) überprüfen. Diese verlangen keinen systematischen, anlassunabhängigen Abgleich von Mitarbeiterdateien mit den Sanktionslisten, sondern – entsprechend dem allgemeinen Fahrlässigkeitsmaßstab – allenfalls nach Maßgabe von Sorgfaltspflichten (z. B. differenzierend nach verschiedenen Verkehrskreisen und Risikolagen). Es ist den Unternehmen überlassen, wie sie die Einhaltung der Terrorismusverordnungen sicherstellen.

Der Rückgriff auf die Terrorismusverordnungen ist zwingend, weil die EU-Terrorismusverordnungen in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht sind. Sonstige Prüfungen werden nicht verlangt.

Der deutsche Ansatz wird auch durch eine Leitlinie des Rates (Dokument Nr. 8284/3/09 REV 3 EXT 1 (14. Juli 2009)) gestützt, die die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zu einer aktiven Rolle bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus auffordert.

Die AEO-Dienstvorschrift sieht nicht vor, dass im Zertifizierungsverfahren Informationen zu Einzelpersonen gesammelt oder gespeichert werden, soweit diese im Rahmen der Prüfung durch die Unternehmen anfallen.

- 3. Der Abgleich mit welchen Terrorlisten der EU, der USA, der Vereinten Nationen ist Mindestvoraussetzung für die Erlangung des AEO-Zertifikats?
- 4. Der Abgleich mit welchen europäischen, US-amerikanischen und internationalen Terrorlisten ist Voraussetzung für die Erlangung des AEO-Zertifikats welcher Stufe?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammengefasst beantwortet.

Für den Erhalt der AEO-Zertifikate "Sicherheit" (AEO S) und "Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit" (AEO F) haben Wirtschaftsbeteiligte nachvollziehbar darzulegen, dass sie ihre Beschäftigten anhand der Namenslisten der Terrorismusverordnungen überprüfen. Sonstige Listen sind ohne Belang.

Für den Erhalt des AEO-Zertifikats "Zollrechtliche Vereinfachungen" (AEO C) ist kein Nachweis eines Abgleichs mit den Namenslisten der Terrorismusverordnungen erforderlich.

5. Welche kommerzielle Software ist der Bundesregierung bekannt, die Unternehmen den Abgleich mit welchen Terrorlisten ermöglicht, und wer kontrolliert deren korrekte Datenbasis?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über kommerzielle Software für den Abgleich mit den Namenslisten der Terrorismusverordnungen.

6. Welche Rechtsgrundlage erlaubt es dem Zoll, die systematische und flächendeckende Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Abgleich ihrer Daten mit denen auf Terrorlisten geführter Personen zur Voraussetzung einer Vergabe von Vergünstigungen in der Zollabfertigung und im Wirtschaftsverkehr zu machen?

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

7. Ist ein deutsches Unternehmen verpflichtet, seine eigene Belegschaft und die des ausländischen Geschäftspartners zu überprüfen, und wie muss man sich das praktische Vorgehen vorstellen?

Unternehmen, die ein AEO-Zertifikat "Sicherheit" oder "Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit" erlangen wollen, haben gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k der ZK-DVO darzulegen, dass sie ihre Beschäftigten anhand der Namenslisten der sog. EU-Terrorismuslisten überprüfen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass diese sowohl rechtsstaatlichen Anforderungen wie auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Sie hat sich stets dafür eingesetzt, dass bei den Sanktionsmaßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der

Terrorismusbekämpfung rechtsstaatliche Garantien sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Auf der Basis der genannten Verordnungen ist ein Abgleich von Mitarbeiterdaten mit den Namenslisten der Sanktionsrechtsakte daher zulässig. Unternehmen und andere Wirtschaftsbeteiligte sind nicht zu einem systematischen, anlassunabhängigen Abgleich ihrer Kunden- und Mitarbeiterdateien verpflichtet, sondern allenfalls nach Maßgabe von Sorgfaltspflichten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 2 und 6 verwiesen.

8. Auf welcher Rechtsgrundlage können Arbeitgeber diese Überprüfungen ihrer Belegschaften vornehmen?

Die Terrorismusverordnungen sind unmittelbar geltendes EU-Recht.

Innerhalb der Bundesregierung besteht Einigkeit darüber, dass ein Datenabgleich der auf Grundlage dieser Terrorismusverordnungen erstellten Namenslisten mit Mitarbeiterdaten eines Unternehmens zulässig ist.

9. Welche Ministererlasse, Verordnungen und anderen untergesetzlichen Vorschriften sind der Bundesregierung bekannt, mit denen diese Praktiken gefordert wurden oder werden?

Die Voraussetzungen zur Erteilung von AEO-Zertifikaten sind im Einzelnen in den Artikeln 5a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex = ZK) und 14a ff. der ZK-DVO geregelt. Nähere Ausführungen dazu sind in der nationalen AEO-Dienstvorschrift enthalten.

10. Was haben die Bundesregierung, das Bundesministerium der Finanzen und die Zollverwaltung unternommen, um Rechtssicherheit und -klarheit herzustellen, als spätestens im November 2009 die massiven rechtlichen und besonders die datenschutzrechtlichen Bedenken gegen diese Belegschaftsscreenings bekannt wurden?

Das Thema wurde in Gesprächen mit den Wirtschaftsverbänden sowie mit einzelnen Unternehmen eingehend erörtert. Unabhängig davon wurde dieses Thema innerhalb der Bundesregierung diskutiert und es gab einen Schriftwechsel mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Schließlich hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Juni 2010 in einem Erlass die Sach- und Rechtslage noch einmal ausführlich dargestellt und die einschlägige Dienstvorschrift klarstellend geändert.

Daneben wurde das Thema wiederholt im zuständigen Gremium der Europäischen Kommission angesprochen. Die Diskussion dort dauert an.

11. Welchen Stand haben die Verhandlungen mit den USA, der Schweiz und China um die gegenseitige Anerkennung der ZWB-/AEO-Zertifikate erreicht, und mit welchen Ländern wird derzeit oder in den nächsten zwei Jahren noch verhandelt?

Sämtliche Verhandlungen zur gegenseitigen Anerkennung werden von der EU-Kommission geführt. Die EU-Mitgliedstaaten werden dabei mit unterschiedlicher Intensität beteiligt.

Die EU hat im Jahr 2009 ein Zusammenarbeitsabkommen mit der Schweiz und praktisch inhaltsgleich auch mit Norwegen geschlossen, welches unter anderem

die Anerkennung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten beider Wirtschaftsräume vorsieht, sofern im Abkommen näher festgelegte Kriterien erfüllt sind. In die praktische Umsetzung dieses Abkommens sind die Mitgliedstaaten bislang nicht weiter eingebunden worden.

Ein ähnliches Abkommen mit Andorra, das bereits zum 1. Januar 2011 vorläufig angewendet werden soll, ist derzeit ebenfalls in Arbeit.

Die Verhandlungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten von Amerika dauern an. Demnächst sind Vor-Ort-Besuche bei am AEO-Programm der EU und am C-TPAT-Programm der USA teilnehmenden Unternehmen geplant.

Die Verhandlungen zwischen der EU und China dauern ebenfalls an. Nach ersten Informationsbesuchen in China Mitte 2009 wurde mit einem Vorschriftenvergleich begonnen, der noch Anpassungsbedarf auf chinesischer Seite gezeigt hat.

Zwischen der EU und Japan ist im Sommer 2010 auf der Basis einer Entscheidung des gemeinsamen Zollzusammenarbeitsausschusses die gegenseitige Anerkennung des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten vereinbart worden. Die praktische Umsetzung soll in Kürze erfolgen.

Konkrete Verhandlungen mit weiteren Wirtschaftsräumen sind hier derzeit nicht bekannt.

12. Wie viele deutsche Unternehmen haben die Erlangung des AEO-Zertifikats welcher Stufe bislang beantragt, und wie vielen davon ist das Zertifikat erteilt worden (bitte nach Bundesländern, Monat und Zertifikatsstufe aufschlüsseln)?

In Tabelle 1 sind alle AEO-Zertifikate aufgeführt, die seit dem 1. Januar 2008 in Deutschland erteilt und bisher nicht widerrufen wurden.

In Tabelle 2 sind diejenigen AEO-Anträge aufgeführt, die sich derzeit in Bearbeitung befinden, d. h. AEO-Anträge, die bei den Hauptzollämtern eingereicht wurden, für die aber bisher noch kein AEO-Zertifikat erteilt wurde.

Da eine Statistik nach Bundesländern nicht geführt wird, war lediglich eine Auswertung anhand der für die Erteilung des Zertifikats zuständigen Hauptzollämter möglich. Die Hauptzollamtsbezirke stimmen aber nicht immer mit den Grenzen der Bundesländer überein.

Tabelle 1: Bisher erteilte AEO-Zertifikate (Stand Oktober 2010)

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C
Baden-Württemberg		147	105	2	40
(mit den Hauptzollämtern					
Heilbronn, Karlsruhe,	04/08	1	1		
Lörrach, Singen, Stuttgart und	08/08	2	2		
Ulm)	09/08	2	2		
	11/08	1			1
	12/08	3	3		
	01/09	2	2		
	03/09	2 5	2		
	04/09	5	5		
	05/09	3	3		
	06/09	5	5		
	07/09	2	2		
	08/09	5	5		
	09/09	6	5		1
	10/09	11	10		1
	11/09	5	5		
	12/09	7	5		2
	01/10	3	3		
	02/10	4	3	1	
	03/10	6	6		
	04/10	7	4		3
	05/10	10	9		1
	06/10	7	4		3
	07/10	13	10	1	2
	08/10	14	4		10
	09/10	13	4		9
	10/10	8	1		7

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C
Bayern		203	152	6	45
(mit den Hauptzollämtern					
Augsburg, Landshut,	05/08	2	2		
München, Nürnberg,	06/08	2	2		
Regensburg, Rosenheim und	08/08	1	1		
Schweinfurt)	09/08	10	10		
	10/08	5	3		2 1
	11/08	10	8	1	1
	12/08	6	6		
	01/09	2	2		
	02/09	7	5		2
	03/09	7	7		
	04/09	7	6	1	
	05/09	11	10		1
	06/09	1	1		
	07/09	8	7		1
	08/09	5	5		
	09/09	4	3		1
	10/09	6	4		2
	11/09	6	6		
	12/09	11	10		1
	01/10	3	3		
	02/10	8	8		
	03/10	9	8		1
	04/10	5	3	1	1
	05/10	11	7	1	3
	06/10	8	3	1	4
	07/10	16	7		9
	08/10	15	5	1	9
	09/10	11	7		4
	10/10	6	3		3
Berlin (Hauptzollamt Berlin)		11	10	0	1
	09/08	1	1		
	06/09	1			1
	11/09	1	1		
	12/09	1	1		
	04/10	1	1		
	07/10	1	1		
	09/10	4	4		
	10/10	1	1		

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C
Brandenburg		8	5	0	3
(mit den Hauptzollämtern					
Frankfurt (Oder) und	02/09	1			1
Potsdam)	06/09	2	1		1
	07/09	1	1		
	03/10	1	1		
	06/10	1	1		
	07/10	1			1
	10/10	1	1		
Bremen (Hauptzollamt Bremen)		81	68	3	10
(Hauptzonaint Bremen)	03/08	2	2		
	06/08	3	3		
	07/08	2	2		
	08/08	4	4		
	09/08	1	1		
	10/08	1	1	1	
	11/08	4	3	1	
	01/09	2	2	1	
	02/09	1	1		
	03/09	1	1		
	04/09	2	2		
	05/09	2	2		
	07/09	1	1		
	08/09	2	2		
	09/09	1	1		
	10/09	6	6		
	11/09	3	3		
	12/09	1	1		
	02/10	6	6		
	03/10	2	2		
	04/10	2			2
	05/10	3	3		_
	06/10	6	4		2
	07/10	7	6		1
	08/10	13	8		5
	09/10	3	2	1	
	1	1	_	_	

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C
Hamburg		160	59	1	100
(mit den Hauptzollämtern					
Hamburg-Hafen und	05/08	3	2	1	
Hamburg-Stadt)	06/08	1			1
	07/08	3	2		1
	08/08	1	1		
	09/08	1	1		
	11/08	2	2		
	12/08	1			1
	01/09	1			1
	02/09	2	2		
	03/09	4	4		
	05/09	2	1		1
	06/09	4	4		
	07/09	4	4		
	08/09	2	2		
	09/09	2	1		1
	10/09	4	2		2
	11/09	3	3		
	12/09	6	5		1
	01/10	1	1		
	02/10	3	3		
	03/10	1			1
	04/10	6			6
	05/10	56	5		51
	06/10	33	1		32
	07/10	7	6		1
	08/10	3	3		
	09/10	2 2	2		
	10/10	2	2		

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C
Hessen		174	78	0	96
(mit den Hauptzollämtern					
Darmstadt,	04/08	2	1		1
Frankfurt Flughafen und	05/08	1	1		
Gießen)	07/08	2	2		
	08/08	2	2 2		
	09/08	2	2		
	10/08	1	1		
	11/08	7	6		1
	12/08	2	2		
	01/09	3	3		
	02/09	2	2		
	03/09	7	7		
	04/09	1	1		
	06/09	4	4		
	07/09	3	3		
	08/09	1	1		
	09/09	1	1		
	10/09	2	2		
	11/09	9	9		
	12/09	2	2		
	02/10	1			1
	03/10	3	2		1
	04/10	3	3		
	05/10	4	3		1
	06/10	8	5		3
	07/10	25	7		18
	08/10	22	4		18
	09/10	30	1		29
	10/10	24	1		23
Mecklenburg-Vorpommern		1	0	0	1
(Hauptzollamt Stralsund)	08/10	1			1

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C
Niedersachsen		72	67	0	5
(mit den Hauptzollämtern					
Braunschweig, Hannover,	05/08	5	5		
Oldenburg und Osnabrück)	06/08	2	1		1
	07/08	1	1		
	08/08	1	1		
	09/08	5	5		
	10/08	4	4		
	11/08	2	2		
	12/08	1	1		
	01/09	2	2		
	02/09	4	4		
	03/09	5	5		
	04/09	2	2		
	05/09	2	2		
	07/09	2	2		
	08/09	2	2		
	09/09	2	2		
	10/09	1	1		
	11/09	2	2		
	12/09	1	1		
	01/10	1	1		
	02/10	1	1		
	03/10	3	3		
	04/10	3	2		1
	05/10	4	4		
	06/10	1	1		
	07/10	5	4		1
	08/10	3	2		1
	09/10	3	3		
	10/10	2	1		1

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C
Nordrhein-Westfalen		270	153	2	115
(mit den Hauptzollämtern					
Aachen, Bielefeld,	04/08	1	1		
Dortmund, Duisburg,	05/08	1	1		
Düsseldorf, Münster, Köln und Krefeld)	07/08	3			3
Kieleld)	08/08	2	1		1
	09/08	1			1
	10/08	4	2		2
	11/08	1	1		
	12/08	4	3		1
	01/09	4	3	1	
	02/09	6	6		
	03/09	3	2		1
	04/09	5	4		1
	05/09	9	6		3
	06/09	11	7		4
	07/09	11	9		2
	08/09	6	3		3
	09/09	9	7		2 3
	10/09	9	6		
	11/09	8	6		2
	12/09	13	13		
	01/10	7	5		2
	02/10	8	5	1	2
	03/10	7	5		2
	04/10	11	11		
	05/10	16	15		1
	06/10	10	6		4
	07/10	40	3		37
	08/10	21	5		16
	09/10	27	15		12
	10/10	12	2		10
Rheinland-Pfalz		16	16	0	0
(Hauptzollamt Koblenz)					
	06/08	1	1		
	07/08	1	1		
	08/08	5	5		
	10/08	1	1		
	04/09	3	3		
	07/09	1	1		
	08/09	1	1		
	11/09	1	1		
	02/10	1	1		
	09/10	1	1		

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C
Saarland		14	11	0	3
(Hauptzollamt Saarbrücken)	05/00	1	1		
	05/09 10/09	1 2	1		
	10/09	2 2	2 2		
	01/10	3	3		
	03/10	1	1		
	04/10	2	1		2
	06/10	1	1		2
	07/10	1	1		
	09/10	1	1		1
Sachsen (Hauptzollamt Dresden)		10	8	0	2
(1144)	07/08	2	2		
	03/09	1	1		
	06/09	1	1		
	07/09	1	1		
	01/10	1			1
	03/10	1	1		
	06/10	2	1		1
	10/10	1	1		
Sachsen-Anhalt (Hauptzollamt Magdeburg)		3	3	0	0
	10/08		1		
	03/10		1		
	05/10		1		
Schleswig-Holstein (mit den Hauptzollämtern		43	23	3	17
Itzehoe und Kiel)	04/08	2	2		
	06/08	1	1		
	11/08	1	1		
	12/08	3	3		
	01/09	2	1		1
	02/09	2	2		
	04/09	1	1		
	07/09	2 2	2		
	09/09			2	
	02/10	1			1
	03/10	3	1		2
	05/10	3	2	1	
	06/10	1			1
	07/10	3	2		1
	08/10	6	3		3
	09/10	9	1		8
	10/10	2	2		

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C
Thüringen		19	17	0	2
(Hauptzollamt Erfurt)					
	01/09	2	2		
	02/09	2	1		1
	03/09	3	3		
	04/09	2	2		
	05/09	2	2		
	07/09	1	1		
	08/09	1	1		
	09/09	1	1		
	01/10	1	1		
	05/10	1	1		
	06/10	1	1		
	08/10	2	1		1
Deutschland		1 232	775	17	440

Tabelle 2: AEO-Anträge, die sich derzeit in Bearbeitung befinden (Stand Oktober 2010)

Bundesland	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C
Baden-Württemberg	150	57	0	93
Bayern	144	69	0	75
Berlin	5	4	0	1
Brandenburg	4	3	0	1
Bremen	70	42	0	28
Hamburg	59	35	1	23
Hessen	185	61	2	122
Mecklenburg-Vorpommern	3	1	0	2
Niedersachsen	111	45	0	66
Nordrhein-Westfalen	191	74	1	116
Rheinland-Pfalz	18	12	2	4
Saarland	5	4	0	1
Sachsen	10	7	0	3
Sachsen-Anhalt	3	3	0	0
Schleswig-Holstein	50	16	0	34
Thüringen	2	1	0	1
Gesamt	1010	434	6	570

13. Wie vielen Unternehmen wurde das beantragte AEO-Zertifikat aus welchen Gründen verweigert (bitte nach Bundesländern, Monat, Zertifikatsstufe und Begründung aufschlüsseln)?

Unter dem Begriff "verweigert" wurden hier AEO-Anträge verstanden, die gemäß Artikel 14f ZK-DVO nicht angenommen wurden (Tabelle 1), AEO-Anträge, die gemäß Artikel 14o Abs. 4 ZK-DVO abgelehnt wurden (Tabelle 2) sowie bereits erteilte AEO-Zertifikate, die gemäß Artikel 14v ZK-DVO widerrufen wurden (Tabelle 3).

Die Auswertung anhand der Bundesländer wurde hier nach der Anschrift des Hauptsitzes eines Unternehmens vorgenommen.

Tabelle 1: Nicht angenommene AEO-Anträge in Deutschland (Stand Oktober 2010)

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C	Gründe
Baden-Württemberg		9	8	0	1	Fehlende Angaben (7x), nicht antragsberechtigt (1x),
	04/08	1	1			Rücknahme durch den
	06/08	1	1			Antragsteller (1x)
	08/08	3	3			
	01/09	1			1	
	04/09	1	1			
	04/10	2	2			
Bayern		5	3	1	1	Fehlende Angaben (4x),
	00/00					Rücknahme durch den
	09/08	1		1		Antragsteller (1x)
	07/09	1	1			
	12/09	1	1			
	04/10	1			1	
	07/10	1	1			
Berlin		1	1	0	0	Rücknahme durch den Antragsteller
	11/09	1	1			Timagstoner
Brandenburg		2	2	0	0	Fehlende Angaben (2x)
	10/09	2	2			
Bremen		1	0	1	0	Fehlende Angaben (2x)
	10/09	1		1		

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C	Gründe
Hamburg		10	7	0	3	Rücknahme durch den
						Antragsteller (4x), Zustän-
	01/08	1	1			digkeit nicht gegeben (2x),
	04/08	1			1	nicht antragsberechtigt (2x),
	09/09	1	1			fehlende Angaben (1x),
	04/09	1	1			neuer Antrag gestellt (1x)
	07/09	1	1			
	09/09	1	1			
	03/10	2	1		1	
	04/10	1	1			
	07/10	1			1	
Hessen		9	5	0	4	Rücknahme durch den Antragsteller (5x), fehlende
	03/08	1	1			Angaben (3x), nicht antrags-
	09/08	1	1			berechtigt (1x)
	12/08	1	1			
	01/09	2	2			
	06/09	1			1	
	10/09	1			1	
	04/10	1			1	
	07/10	1			1	
Mecklenburg-		3	2	0	1	Fehlende Angaben (2x),
Vorpommern						Rücknahme durch den
	03/09	1	1			Antragsteller (1x)
	03/10	1			1	
	09/10	1	1			
Niedersachsen		7	4	0	3	Fehlende Angaben (5x), Zuständigkeit nicht gegeben
	02/08	1	1			(1x), nicht antragsberechtigt
	04/09	1	1			(kein Wirtschaftsbeteiligter)
	07/09	1	1			(1x)
	08/10	3	1		2	
	09/10	1	1		1	
	09/10	1			1	

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C	Gründe
Nordrhein-Westfalen		29	19	1	9	Rücknahme durch den
	02/00	1	1			Antragsteller (15x),
	03/08 01/09	1	1		1	fehlende Angaben (13x),
	01/09	1 2	1	1	1	Zuständigkeit nicht gegeben
	02/09	2	1 2	1		(1x)
	05/09	1	1			
	06/09	1	1			
	07/09	2	1		1	
	08/09	3	2		1	
	09/09	1	1		1	
	11/09	2	1		1	
	12/09	1	1		1	
	02/10	2	2		1	
	03/10	1	1			
	04/10	3	1		3	
	07/10	4	3		1	
	09/10	2	2			
Rheinland-Pfalz		5	4	1	0	Fehlende Angaben (4x), nicht antragsberechtigt (kein
	06/08	1	1			Wirtschaftsbeteiligter) (1x)
	07/08	2	2			
	04/10	1		1		
	10/10	1	1			
Saarland		1	1	0	0	Rücknahme durch den Antragsteller
	06/10	1	1			
Sachsen		2	2	0	0	Fehlende Angaben (1x), nicht antragsberechtigt (1x)
	12/08	1	1			
	06/09	1	1			
Sachsen-Anhalt		1	1	0	0	Fehlerhafte Eingabe in der ATLAS-Anwendung AEO
	07/08	1	1			
Schleswig-Holstein		8	4	0	4	Rücknahme durch den Antragsteller (6x), Zustän-
	09/08	1	1			digkeit nicht gegeben (1x),
	06/09	1	1			nicht antragsberechtigt
	11/09	1	1			(nicht ansässig) (1x)
	01/10	4	1		3	
	04/10	1			1	
Thüringen		0				
Deutschland		93	63	4	26	

Tabelle 2: Abgelehnte AEO-Anträge in Deutschland (Stand Oktober 2010)

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C	Gründe
Baden-Württemberg		4	4	0	0	Rücknahme durch den
						Antragsteller (3x), Unter-
	12/08	1	1			nehmen erloschen (1x)
	01/09	1	1			
	02/09	1	1			
	09/10	1	1			
Bayern		5	2	0	3	Rücknahme durch den Antragsteller (2x); Unter-
	05/09	1			1	nehmen erloschen (2x), nicht
	08/09	1	1			antragsberechtigt (1x)
	12/09	1	1			
	03/10	1			1	
	04/10	1			1	
Berlin		1	1	0	0	Rücknahme durch den Antragsteller
	08/10	1	1			
Brandenburg		0				
Bremen		1	1	0	0	Unternehmen erloschen
	09/09	1	1			
Hamburg		5	5	0	0	Rücknahme durch den Antragsteller (3x), nicht
	05/08	1	1			antragsberechtigt (2x)
	05/09	1	1			
	08/09	1	1			
	09/10	2	2			
Hessen		10	6	0	4	Nicht antragsberechtigt (4x), Rücknahme durch den
	06/09	1	1			Antragsteller (3x), Unter-
	11/09	2	2			nehmen erloschen (1x),
	06/10	1	1			Sicherheitsstandards nicht
	08/10	3	1		2	erfüllt (2x)
	09/10	1	1			
	10/10	2			2	
Mecklenburg- Vorpommern		1	1	0	0	Unternehmen erloschen
1	01/10	1	1			
Niedersachsen		1	1	0	0	Rücknahme durch den Antragsteller
	01/10	1	1			

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C	Gründe
Nordrhein-Westfalen		18	11	1	6	Rücknahme durch den Antragsteller (11x), Unter-
	11/08	1	1			nehmen erloschen (2x),
	04/09	1			1	fehlende Angaben (3x),
	05/09	1	1			Sicherheitsstandards nicht
	06/09	1	1			erfüllt (1x), nicht antrags-
	08/09	2	1		1	berechtigt (1x)
	09/09	2	2			
	10/09	2	1	1		
	11/09	1			1	
	12/09	1			1	
	03/10	1	1			
	05/10	1	1			
	06/10	1			1	
	07/10	1	1			
	09/10	1			1	
	10/10	1	1			
Rheinland-Pfalz		2	1	0	1	Rücknahme durch den Antragsteller (1x), neuer
	12/09	1	1			Antrag auf AEO F gestellt
	03/10	1			1	(1x)
Saarland		0				
Sachsen		2	2	0	0	Unternehmen erloschen (1x), Sicherheitsstandards nicht
	05/10	1	1			erfüllt (1x)
	06/10	1	1			
Sachsen-Anhalt		0				
Schleswig-Holstein		4	3	0	1	Rücknahme durch den
						Antragsteller (3x), Sicher-
	02/10	1			1	heitsstandards nicht erfüllt
	03/10	1	1			(1x)
	06/10	1	1			
	08/10	1	1			
Thüringen		1	0	0	0	Sicherheitsstandards nicht erfüllt (1x)
	08/10	1				
Deutschland		55	39	1	15	

Tabelle 3: Widerrufe von AEO-Zertifikaten in Deutschland (Stand Oktober 2010)

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C	Gründe
Baden-Württemberg		1	1	0	0	Unternehmen erloschen
	10/09	1	0	0	0	
Bayern		2	2	0	0	Auf Antrag des Zertifikats- inhabers (1x), Zahlungs-
	02/10	1	1	0	0	fähigkeit nicht gegeben (1x)
	05/10	1	1	0	0	
Berlin		0				
Brandenburg		0				
Bremen		2	2	0	0	Unternehmen erloschen (2x)
	09/10	2	2	0	0	
Hamburg		1	1	0	0	Unternehmen erloschen
	10/09	1	1	0	0	
Hessen		3	2	0	1	Auf Antrag des Zertifikats- inhabers (2x), AEO F ge-
	07/09	1	0	0	1	stellt, daher AEO C wider-
	10/09	1	1	0	0	rufen
	06/10	1	1	0	0	
Mecklenburg- Vorpommern		0				
Niedersachsen		0				
Nordrhein-Westfalen		6	6	0	0	Zahlungsfähigkeit nicht gegeben (5x), auf Antrag des
	07/09	1	1	0	0	Zertifikatsinhabers (1x)
	10/09	4	4	0	0	
	12/09	1	1	0	0	
Rheinland-Pfalz		3	3	0	0	Rücknahme des Zertifikats gemäß Artikel 8 Absatz 1
	01/10	2	2	0	0	und 3 ZK i.V.m. Artikel 14i
	07/10	1	1	0	0	Buchstabe a ZK-DVO (2x), Unternehmen erloschen (1x)
Saarland		0				
Sachsen		0				
Sachsen-Anhalt		1	1	0	0	Unternehmen erloschen (1x)
	09/10		1	0		

Bundesland	Monat	Anzahl	AEO F	AEO S	AEO C	Gründe
Schleswig-Holstein		1	1	0	0	Unternehmen erloschen (1x)
	04/10	1	1	0	0	
Thüringen		0				
Deutschland		20	19	0	1	

14. Wie, wo, auf welcher Rechtsgrundlage und wie lange werden die im Zertifizierungsverfahren erhobenen Daten gespeichert, und wer überwacht die Löschung?

Die Zertifizierung als AEO entspricht einer zollrechtlichen Bewilligung im Sinne des ZK der EU. Die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gesammelten entscheidungserheblichen Informationen werden für die Dauer der Bewilligung, die nach dem ZK zeitlich nicht begrenzt ist, in den Akten vermerkt bzw. im IT-System ATLAS der Zollverwaltung gespeichert.

Darüber hinaus, z. B. in Fällen der Rücknahme, des Widerrufs bzw. der Ablehnung einer beantragten Bewilligung werden die Informationen nach den allgemein vorgesehenen nationalen Fristen der Abgabenordnung (zurzeit 10 Jahre) aufbewahrt bzw. gespeichert. Nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist werden die Akten vernichtet bzw. wird ihre Löschung im System veranlasst.

15. Werden die gespeicherten Daten auf Anfrage an Dritte übermittelt?

AEO-Zertifikate sind in jedem Mitgliedstaat der EU gültig und daher nicht nur Bestandteil des deutschen IT-Systems ATLAS, sondern gemäß Artikel 14x ZK-DVO auch der EU-Datenbank im Bereich AEO. Letztere enthält nur die Antragsdaten, nicht jedoch sämtliche Angaben aus dem im Zertifizierungsverfahren verwendeten Fragenkatalog.

Im Hinblick auf den Datentausch mit Drittländern (siehe hierzu auch Frage 11) sollen im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung vermutlich nur Name und Adresse von Inhabern der AEO-Zertifikate S und F sowie der jeweilige Stand ihres AEO-Zertifikats (d. h. auch evtl. Aussetzungen, Widerrufe, Rücknahmen o. Ä.) von der EU-Kommission den zuständigen Verwaltungen der jeweiligen Partnerländer mitgeteilt werden, damit den AEOs die vorgesehenen Vorteile gewährt werden können. Die Übermittlung sonstiger Daten sowie ein direkter Datenaustausch zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und den jeweiligen Partnerländern ist bisher nicht vorgesehen. Die AEOs können der Übermittlung dieser Daten widersprechen, erhalten in diesem Fall allerdings auch keine Vergünstigungen im Partnerland. Einzelheiten über die konkrete Umsetzung der jeweiligen Abkommen bzw. Vereinbarungen stehen derzeit noch nicht fest.

Wenn ja,

a) auf welcher Rechtsgrundlage geschieht das,

Rechtsgrundlage sind die jeweiligen Abkommen bzw. sonstigen Vereinbarungen zwischen der EU und den jeweiligen Partnerländern.

b) welche Dritten sind das?

Die in Rede stehenden Daten werden nur den Drittländern übermittelt, mit denen die EU entsprechende Abkommen bzw. sonstige Vereinbarungen abgeschlossen

hat. In naher Zukunft sind das die in der Antwort zu Frage 11 aufgeführten Drittländer.

16. Welche Rechtsmittel stehen den antragstellenden Unternehmen zur Verfügung, um die Löschung ihrer Daten verlangen zu können?

Den antragstellenden Unternehmen steht der Rechtsweg zu den Finanzgerichten offen. Materiell-rechtlich besteht kein Anspruch auf Löschung oder Vernichtung solcher Daten, die Grundlage für die Erteilung einer zollrechtlichen Bewilligung sind. Im Fall der Ablehnung einer Bewilligung gelten die in der Antwort zu Frage 14 dargelegten o. a. Aufbewahrungsfristen.

